



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Gesetzgebungsvorschlag zur Befreiung von Syndici von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Vorbemerkung:

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Urteilen vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14, B 5 RE 9/14 und B 5 RE 13/14 – die bisherige Verwaltungspraxis zur Befreiung von Syndici von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für rechtswidrig erklärt. Die hieraus abzuleitenden Folgen für bisherige und zukünftige Versorgungsbiografien zwingen zu einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, um gesellschaftlich und rechtspolitisch nicht gewollten Entwicklungen vorzubeugen.

Technisierung und Digitalisierung in Produktion und Dienstleistung haben die Abläufe und Zyklen unseres Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten nachhaltig verändert. Ein komplexer gewordenes Wissenschaftssystem und ein erweitertes Bildungsangebot haben dazu nicht unerheblich beigetragen. Damit haben sich auch die Forderungen und Erwartungen an die dort Handelnden verschärft. Wer heute einen Beruf erlernt, kann nicht sicher sein, ihn bis zum Ende seines Arbeitslebens ausüben zu können. Folglich wird lebenslanges Lernen gefordert, Flexibilität und Mobilität von jedermann erwartet.

Diese Veränderungen haben auch in der juristischen Arbeitswelt ihren Niederschlag gefunden. Immer öfter wechseln praktizierende Rechtsanwälte in Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen, arbeiten im Bildungsbereich oder wissenschaftlich. Umgekehrt fordern Unternehmen anwaltliches know how und anwaltliche Qualität nicht nur von ihren sie beratenden Kanzleien, sondern auch firmenintern, sei es auf längere Zeit angelegt, sei es lediglich projektbezogen. Gerade bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung in Anwaltschaft und Wirtschaft wird dies deutlich sichtbar.

Diesen Umbrüchen haben auch die bestehenden Sozialsysteme Rechnung zu tragen. Sie haben sicherzustellen, dass ihr Zweck der angemessenen Risikovorsorge für Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter erhalten bleibt, auch wenn die Arbeitsbiografien der in ihnen Versicherten von Wechsel und Veränderung geprägt sind.

Im Bereich der anwaltlichen Altersvorsorge wollte die Regelung des § 6 Abs. 1 SGB VI verhindern, dass die Versicherungsbiografien von Rechtsanwälten, die auch außerhalb einer Kanzleitätigkeit ihrem Beruf nachgehen wollen, von Brüchen geprägt sind, weil sie Pflichtmitglieder in den anwaltlichen Versorgungswerken sind, durch eine Anstellungstätigkeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber aber in die gesetzliche Rentenversicherung wechseln müssen. Der Befreiungstatbestand ist aber, so müssen die Entscheidungen des BSG verstanden werden, unzureichend formuliert, weshalb es einer ergänzenden gesetzlichen Klarstellung bedarf. Altfälle sind durch eine angemessene, Vertrauensschutz gewährende Regelung zu lösen. Gleichzeitig sollte die Friedensgrenze zwischen den Versorgungswerken und der gesetzlichen Rentenversicherung gewahrt bleiben.

Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen wird nicht nur eine spezielle Regelung für die Rechtsanwälte geschaffen, gleichzeitig wird auch für andere Berufsgruppen, die eine spezielle Versorgungsbiographie in einem Versorgungswerk haben – z. B. Ärzte – eine praktikable Lösung zur Verfügung gestellt.

Artikel 1

Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

1.

In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer erfolgt auch dann wegen der Beschäftigung im Sinne des Satzes 1, wenn sie dienstvertraglich vereinbart wurde.

Begründung:

Auch für Mitglieder von anwaltlichen Versorgungswerken muss die Möglichkeit bestehen, bei Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rentenbiografie ihr Tätigkeitsfeld sowohl in einer Rechtsanwaltskanzlei als auch in einem Unternehmen zu finden und zwischen beiden zu wechseln. Dieser Austausch führt zu einer Stärkung der Beratungskompetenz der Mitglieder in beiden Bereichen und damit zu einer qualitativen Verbesserung der Rechtsberatung von Verbrauchern und Unternehmern. Er liegt aber auch im Interesse von Anwaltschaft und Wirtschaft, weil beide für ihre Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung auf die Durchlässigkeit zwischen ihnen dringend angewiesen sind.

Die vorgeschlagene Regelung fördert also Flexibilität und Mobilität der Berufsträger, weil keine Veranlassung mehr besteht, von ihnen wegen der berechtigten Sorge um eine adäquate Alterssicherung Abstand zu nehmen. Die durch die Rechtsprechung des BSG geschaffene Rechtslage lässt nämlich u.a. befürchten, dass die Versicherten durch den bei verändertem Tätigkeitsbereich erzwungenen Wechsel der Versorgungssysteme im Alter einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, weil trotz Beitragszahlung durch Nichterfüllung von Wartezeiten ein Anspruch auf eine Rente entfällt.

Die Regelung fördert Flexibilität und Mobilität aber nicht nur bei Rechtsanwälten, sondern auch in anderen Tätigkeitsfeldern. So sind von ihr z. B. Ärzte betroffen, die nicht mehr auf ihrem Fachgebiet tätig sind, sondern als Geschäftsführer eines Krankenhauses.

Die Regelung stärkt außerdem mit ihrer präzisierten Nachweispflicht die Friedensgrenze zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungswerken. Sie führt zu einer Entbürokratisierung der Entscheidungsfindung des Rentenversicherungsträgers und in der Folge zu einer Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit, weil Zweifelsfragen nicht mehr auftreten können. Die Verpflichtung, trotz abhängiger Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis auch Rechtsanwalt und damit Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer zu sein, wird regelmäßig schriftlich festgelegt und ist somit leicht überprüfbar. Zum Nachweis genügt die Vorlage des Dienstvertrages.

Die Regelung verhindert aber gleichzeitig Missbrauch, weil nur abhängig beschäftigte Juristen von der Versicherungspflicht befreit werden, die deshalb auch als Rechtsanwälte tätig sind, weil dies von ihrem Arbeitgeber zwingend gefordert wird. Der Unternehmer, der diese besondere Qualität nicht zum Maßstab seiner Stellenausschreibung und -besetzung macht, sucht bewusst juristische, aber keine anwaltliche Kompetenz. Personen, die allein dieses Profil besetzen, haben dann keinen Anspruch auf eine Freistellung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

2.

§ 231 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

Personen, die vor dem 03.04.2014 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit wurden oder als befreit behandelt worden sind, gelten als befreit. Die Befreiung nach Satz 1 endet, wenn sie nicht mehr einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kraft Gesetzes angehören.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung steht im Zusammenhang mit der vorstehend erläuterten Änderung des § 6 und der in der Vorbemerkung angesprochenen Rechtsprechung des BSG aus dem Jahre 2014. Sie berücksichtigt außerdem das Urteil des BSG vom 31.10.2012 – B 12 R 3/11, BSGE 112, 108 ff. Es stellt fest, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur für die jeweilige Tätigkeit ausgesprochen wird und nicht die gesamte Rentenbiografie betrifft. Auch insoweit wurde eine langjährige Verwaltungspraxis der DRV für rechtswidrig erklärt. Es gilt, hierdurch entstehende Brüche in den Versicherungsbiografien zu vermeiden.

Durch die Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die vor den Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 von der Deutschen Versicherung Bund nicht zu Beiträgen herangezogen wurden, auch nach diesem Stichtag keine Beiträge in die Rentenversicherung bezahlen müssen.

Satz 2 stellt klar, dass Wechsel der Beschäftigung und des Arbeitgebers die gesetzlich angeordnete Befreiung in diesen Fällen nur beenden, wenn sie zum Verlust der Mitgliedschaft in einer im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtung führen, also etwa im Fall der Rückgabe der Anwaltszulassung.

Die Neuregelung stellt zusammenfassend sicher, dass es nicht zu Verletzungen verfassungsrechtlich gewährleisteter Vertrauenspositionen kommt. Sie beseitigt gleichzeitig vielfach entstandene Rechtsunsicherheiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt zum 03.04.2014 in Kraft.

Begründung:

Um einen lückenlosen Versicherungsschutz für eine kontinuierliche Rentenbiografie bei nicht kongruent verlaufenden Berufsbiografien zu gewährleisten, ist Artikel 1 rückwirkend in Kraft zu setzen. Dadurch werden Rechte von Versicherten nicht beeinträchtigt, da keine Entscheidung zu ihrem Nachteil getroffen wird.